

Vereinbarung für Stromverkäufer (Typ: Volleinspeiser)

abgeschlossen zwischen

1) Dorfentwicklungsverein Krakau e.V.

Krakaudorf 120,
8854 Krakau

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff El-WOG 2010, im Nachfolgenden als „EEG Grogga“ bezeichnet, einerseits

sowie

2) Eigentümer

Vorname _____

Nachname _____

Firma/Betrieb (vlg.) _____

Straße, Hausnr. _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Bankdaten zur Gutschriftenanweisung:

IBAN _____

Kontoinhaber _____

Zählpunkte lt. Beilage I

als „Eigentümer“ der Energieerzeugungsanlage

Präambel

Die EEG Grogga ist eine erneuerbare Energiegemeinschaft in der Rechtsform des Vereins. Ziele der erneuerbaren Energiegemeinschaft sind die Erzeugung, Speicherung, Einkauf, Verteilung und Vertrieb von elektrischer Energie. Sowie die Unterstützung und Beratung in Themen der erneuerbaren Energie von Mitgliedern und Dritten.

_____, ist Eigentümer der Energieerzeugungsanlage, die auf [Gst _____ KG _____ Katastralgemeinde] zu liegen kommt.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über diese Energieerzeugungsanlage inkl. der gesamten ins öffentliche Netz eingespeisten Energie übertragen (Volleinspeiser; kein Eigenverbrauch), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEG geregelt.

1. Vertragsinhalt und –voraussetzungen

- 1.1. Diese Vereinbarung regelt den Stromverkauf über die erneuerbare Energiegemeinschaft „EEG Grogga“.
- 1.2. Die Möglichkeit, Strom in der erneuerbaren Energiegemeinschaft zu verkaufen steht nur Vereinsmitgliedern offen. Voraussetzung für den Abschluss und Bestand des Vertrags Strom zu verkaufen, ist die aufrechte Mitgliedschaft in der EEG Grogga.
- 1.3. _____, gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage in Bestand, übergibt die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EEG und diese nimmt die Energieerzeugungsanlage gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.
- 1.4. Der Stromverkäufer stellt, sofern nicht anders bilateral vereinbart, der EEG Grogga die gesamte elektrische Energie der angegebenen Erzeugungsanlage/n (abzüglich des Eigenverbrauchs) zur Verfügung („eingespeiste Energiemenge“). Als Übergabepunkt der Energie gilt der im Netzanschlussvertrag definierte Einspeisepunkt. Die Betriebsführung obliegt weiterhin dem Eigentümer.
- 1.5. Das Bestandverhältnis wird befristet auf eine Dauer von ____ Jahren abgeschlossen. Das gegenständliche Bestandverhältnis beginnt am _____ und endet sohin am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 1.6. Um weiterhin einen ordnungsgemäßen Betrieb der Erzeugungsanlage sicherzustellen ist insbesondere die Erbringung folgender Dienstleistungen durch

_____ (Betreiber des Wasserkraftwerkes, bzw. der Photovoltaikanlage) notwendig. Gegenstand des Rahmenvertrages sind insbesondere folgende Dienstleistungen:

- 1.6.1. Laufender technischer Kraftwerksbetrieb
- 1.6.2. Wartung, Überwachung und Instandhaltung der Erzeugungsanlage (inklusive Störungsbehebung)
- 1.6.3. Der Dienstleister wird die ihm von der EEG übertragenen Aufgabenbereiche wahrnehmen und sämtliche die EEG betreffenden Rechnungen, die in Erfüllung dieser Dienstleistungen ausgestellt werden, mit dem Vermerk „im Auftrag der EEG Grogga“ kennzeichnen.
- 1.6.4. Die Vertragspartner werden die für die vertragsgegenständliche Erbringung der oben unter den Punkten a) bis c) genannten Leistungen entsprechende Verträge, sofern notwendig rechtzeitig abschließen bzw. aufrechterhalten, damit der ordentliche Betrieb der Erzeugungsanlage im Rahmen der Verpachtung an die EEG gesichert ist.
- 1.7. Grundlagen der Vergütung sind, die von dem Netzbetreiber übermittelten Erzeugungs- und Verbrauchsdaten auf Viertelstundenbasis.
- 1.8. Die EEG Grogga vergütet monatlich die eingespeiste Energiemenge auf Basis der vom Netzbetreiber gemeldeten Messwerte in Form einer Gutschriftsrechnung. Im Falle fehlender Daten kann keine Vergütung erfolgen.
- 1.9. Der Stromverkäufer ist verpflichtet, die erforderlichen Daten seiner Erzeugungsanlagen korrekt und wahrheitsgemäß anzugeben und aktuell zu halten, sowie Ausfälle und Änderungen gemäß Art. 6 zu melden

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen der EEG Grogga und dem Stromverkäufer kommt zustande, in dem der Stromverkäufer alle notwendigen Daten übermittelt und die Absicht des Beitritts zur erneuerbaren Energiegemeinschaft sowie die Absicht des Stromverkaufs über die erneuerbare Energiegemeinschaft und die EEG Grogga nach Prüfung den Antrag annimmt.
- 2.2. Die EEG Grogga ist berechtigt, den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen zu verschieben oder abzulehnen. Die EEG Grogga wird sich innerhalb von vier Wochen ab der Übermittlung der Daten dazu äußern und dem Stromverkäufer ggf. Bedingungen für eine Vertragsannahme übermitteln.
- 2.3. Der Stromverkäufer erteilt seine Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen ihm und der EEG Grogga elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Wege vorsieht. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Mitteilungen in Bezug auf die Änderungen von Entgelten, sowie dieser Geschäftsbedingungen.

3. 3. Vollmacht

- 3.1. Der Stromverkäufer erteilt der EEG Grogga die Vollmacht, sie im Rahmen des zwischen ihm und der EEG Grogga abgeschlossenen Vertrages umfassend bei allen Maßnahmen mit und gegenüber Netzbetreibern und sonstigen Dritten (z.B. E-Control, OeMAG, Statistik Austria, Interessenvertretungen, relevante Marktteilnehmer wie Bilanzgruppenverantwortliche) in seinem Namen und auf seine Rechnung zu vertreten (Erklärungs- und Empfangsvollmacht), um alle notwendigen Schritte einzuleiten, welche für den Verkauf von Energie über die erneuerbare Energiegemeinschaft notwendig sind.
- 3.2. Beinhaltet sind darin insbesondere die Vollmachten - zur Erteilung von Untervollmachten an von der EEG Grogga beauftragte Dienstleister, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die für den Stromverkauf in der erneuerbaren Energiegemeinschaft notwendig sind;- zur Anforderung und Übertragung der Zählerdaten von den involvierten Netzbetreibern, die prompte Übermittlung der täglichen Daten an die EEG Grogga einzufordern und zu erhalten;; - zur Einsichtnahme in aktuelle und historische Daten über Einlieferung, Verfügbarkeiten, Netzbelastungen und Herkunftsnachweise etc. durch Kontaktaufnahme, Online-Zugang, automatischen Datenaustausch oder andere Mittel; - zur Lieferung der Energie an Dritte innerhalb der erneuerbaren Energiegemeinschaft.
- 3.3. Die Vollmacht ist mit der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen der EEG Grogga und der Stromverkäufer:in befristet. Die Stromverkäufer:in kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen.

4. 4. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 4.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt - sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln - zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 4.2. Der Vertrag für Stromverkauf wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Auftragsannahme durch die EEG Grogga.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von 1 Monate zum Quartalsende, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsquartals, kündigen.
- 4.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail an office@eeg-grogga.at oder per Brief an EEG-Grogga, Krakaudorf 120, 8854 Krakau erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 4.5. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden: - von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei; - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist; - von

dem Stromverkäufer wenn die EEG Grogga seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt.

- 4.6. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.7. Der EEG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die EEG:
 - 4.7.1. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt;
 - 4.7.2. über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
 - 4.7.3. nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;
- 4.8. Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann.

5. Vertragspreise

- 5.1. Die EEG Grogga verteilt nur die in der Erzeugungsanlage erzeugte und die innerhalb der erneuerbaren Energiegemeinschaft verbrauchte elektrische Energie ab Übergabepunkt und vergütet diese zu den im Preisblatt definierten Vertragspreisen. Die überschüssige Energie verbleibt dem Betreiber der Erzeugungsanlage zur freien Verfügung. Alle anfallenden Gebühren, Steuern, Entgelte, Abgaben und anderen Aufwendungen, die bisher der Stromverkäufer gezahlt hat, sind weiterhin vom Stromverkäufer zu zahlen (z.B. Systemdienstleistungsentgelt, Messentgelt etc.).
- 5.2. Die aktuellen Preise sind, soweit sie von der EEG Grogga bestimmt sind, im Preisblatt ersichtlich.
- 5.3. Die Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtende Umsatzsteuer. Gemäß BGBL. II 369/2013 geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über, außer im Falle, dass der Stromverkäufer umsatzsteuerpauschalierte Land- oder Forstwirt ist.

6. Meldepflichten

- 6.1. Der Stromverkäufer meldet geplante Stillstände (z.B. Revisions- und Wartungsarbeiten etc.) mindestens einen Werktag im Vorhinein bis spätestens 09:00 Uhr früh.
- 6.2. Im Falle eines ungeplanten Stillstands (z.B. technische Gebrechen etc.) gibt der Stromverkäufer dies unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts des Ausfalls und der geschätzten Dauer bekannt.
- 6.3. Im Falle, dass der Stromverkäufer die zur Verfügung gestellte Energie absehbar nicht liefern kann oder wird (etwa wegen erhöhtem Eigenverbrauch, technischen Änderungen, Ausfällen oder aus anderem Grund), gibt sie dies unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts und Ausmaßes der Änderung bekannt.
- 6.4. Meldungen erfolgen per E-Mail unter Angabe der betreffenden Erzeugungsanlage an die folgenden Mailadressen: Meldeadresse 1: office@eeg-grogga.at
- 6.5. Bei Verstößen gegen diese Meldepflicht ist die EEG Grogga berechtigt, die daraus entstandenen Kosten an dem Stromkäufer zu verrechnen.

7. Abrechnung, Zahlungsbestimmungen

- 7.1. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

- 7.2. Die innerhalb der erneuerbaren Energiegemeinschaft verbrauchte Energie, ermittelt die EEG Grogga auf Basis der vom jeweiligen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Abrechnung. Diese Daten werden durch die Verteilnetzbetreiber bis zum 15. des Folgemonats übermittelt.
- 7.3. Die Abrechnung und Gutschrift erfolgt monatlich auf Basis der jeweils vorliegenden Daten der angegebenen Erzeugungsanlage/n
- 7.4. Die EEG Grogga überweist sämtliche nach dem Vertrag für Stromverkauf an den Stromverkäufer zu leistenden Zahlungen auf das im Vertrag angeführte Konto.

8. Qualität, Haftung

- 8.1. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte des Schadens Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der EEG Grogga.

9. Rücktrittsrecht für Verbraucher

Ist der Stromverkäufer Verbraucher im Sinne des KSchG, hat er das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; z.B. per Brief an EEG-Grogga, Krakaudorf 120, 8854 Krakau, per Mail an office@eeg-grogga.at.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die EEG Grogga verarbeitet die personenbezogenen Daten des Stromverkäufers entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- 10.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: office@eeg-grogga.at.
- 10.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 10.4. Gerichtsstand ist Leoben, für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 10.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

EEG Grogga – Oktober 2024

ZEICHNUNG:

Krakau, am _____

(Eigentümer)

(Für die EEG)

Beilage I

Zählpunkt-Bezeichnung	Art der Erzeugung	
	Wasser [kWp]	Sonne [kWp]
AT 008000 088 _____		
AT 008000 088 _____		
AT 008000 088 _____		